

**Abonnementgebühren:**  
Stichtag: Jährlich Fr. 4.—, 1/2jähr. 2.—, 1/4jähr. 1.10  
Schweiz: Jährlich Fr. 4.—, 1/2jähr. 2.—, 1/4jähr. 1.10  
— Postamtlich bestellt 10 Rp. Zuschlag. —  
Uebrige Länder: Fr. 4.50 jährlich, nebst Postzuschlag.

038  
**Oberrheinische**

**Insertionsgebühren:**  
Die einseitige Zeile oder deren Raum 10 Rp. ab 10 S.  
Bei Wiederholungen und größeren Aufträgen Rabatt.  
Wohlwollen: pro Zeile 20 Rp. oder 20 S.

# Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint in Mels jeden Samstag mit Gratisbeilage: „Abendruhe“.

Abonnements nehmen entgegen: Buchdruckerei A.-G. in Mels, die Zeitungsanträger und die Poststellen.  
Inserate nehmen die Zeitungsanträger und die Buchdruckerei entgegen und müssen spätestens Freitag Vormittag bei der Buchdruckerei eingehen. — Einwendungen sind frühzeitig an die Redaktion zu senden. — Schriftlichen Anfragen sind Frankomarken beizulegen. — Anonymes wird nicht berücksichtigt.

**Nr. 19 — Erster Jahrgang**

Druck und Expedition: Sarganserland. Buchdruckerei A. G. in Mels.  
Verlag: „Oberrheinische Nachrichten“ A.-G. in Mels. (Telefon 55).

**Mels-Baduz, 29. August 1914.**

## Vom Landkriegsrecht.

(Fortsetzung).

Das Landkriegsrecht umfasst die Rechtsnormen, welche die Rechtsbeziehungen der kriegsführenden Staaten untereinander regeln, dann diejenigen Normen, die Rechtsätze für die kriegsführenden Armeen zueinander festsetzen und endlich Rechtsätze, welche sich auf das Verhältnis der kriegsführenden Armeen zu der Bevölkerung des feindlichen Landes enthalten.

Für das Verhältnis der kriegsführenden Staaten untereinander ist von der ersten Friedenskonferenz (1899) eine Konvention über Gebräuche und Regeln des Landkrieges angenommen worden; an der zweiten (1907) wurde sie erweitert. Dies Reglement ist so abgefasst, dass es als Vorbild für die den Truppen zu gebenden Instruktionen gelten sollte. Verletzt ein Staat das Reglement, so wird er schadenersatzpflichtig. Das Reglement bindet nur die Staaten, die es an der Konferenz angenommen haben. Miteinander kriegsführende Staaten anerkennen ihr gegenseitiges Eigentum nur noch in beschränktem Umfang. Das Staatsgut ist der Beute der feindlichen Armeen preisgegeben. Das Eigentum des Staates, das besteht in wohlthätigen Anstalten, in Kunst und Wissenschaft, überhaupt, was mit den idealen Zwecken des Staates zusammenhängt, ist zu respektieren. Das Bargeld, Waffen und Waffenmagazine, überhaupt Waren, die direkt oder indirekt der Kriegsführung dienen können, dürfen weggenommen werden.

Im Verhältnis zu den kriegsführenden Armeen gilt Folgendes: Unter Kriegsrecht stehen nur Armeen, nur Personen, welche zur bewaffneten Macht eines Staates gehören. Was alles zur Armee gehört, ist nicht leicht zu bestimmen. Nach Art. 3 des Reglements umfasst die Armee die Kombattanten und Nichtkämpfenden (Handwerker und -Tross, die nicht eingekleidet und nicht uniformiert sind, gehören auch zur Armee), auch die organisierten Truppen, wie Miliz, Bürgergarde zählen auch zum Heer. Schwieriger wird die Frage hinsichtlich der Freischaren (Franc tireurs). Die Mindestbedingungen nach dem Landkriegsreglement sind, dass jede freiwillige Truppe einen verantwortlichen Führer habe (eine bloß organisierte Horde wird nicht anerkannt), dass die Truppe durch irgend eine Uniform charakterisiert sei und dass sie endlich die Waffen offen tragen und die Regeln des Landkrieges befolgen muss. Außer der regulären Armee und den dieser Art formierten freiwilligen Truppen kann endlich noch die feindliche Bevölkerung selbst in den Krieg eingreifen. Hier haben wir einen Gegensatz zwischen den großen und kleinen Staaten; erstere wollen die Frage, ob eine sich erhebbende feindliche und aktiv in den Kampf eingreifende Bevölkerung als kriegsführende Armee anzuerkennen und ob auf sie das Völkerkriegsrecht anzuwenden sei, verneinen, letztere dagegen aus begrifflichen Interessen bejahen. Nach lebhaften Debatten kam auf der Haager Friedenskonferenz eine Einigung auf halbem Wege zustande. Darnach wird eine sich erhebbende Bevölkerung, welche sich nicht mehr organisieren kann, als Armee betrachtet, sofern sie die Waffen offen trägt und die Regeln des Landkriegsrechts beobachtet. Da nach Zeitungsberichten die belgische Bevölkerung diese Regeln nicht beobachtet, so kann sie von den invadierenden deutschen Armeen nicht als kriegsführende Armee betrachtet werden. Dies alles gilt jedoch nur, so lange die feindliche Armee heranrückt, nicht dagegen für ein bereits okkupiertes Gebiet.

Kriegsgefangene. Darunter versteht man die Angehörige eines feindlichen Heeres bzw. Freiwillige des Gegners, die den Reglementsbedingungen genügen und die freiwillig oder nicht in die Gewalt des Gegners gefallen sind. Freischaren können nach Kriegsgebrauch standrechtlich erschossen werden, sie stehen außerhalb des Kriegsrechts. Die Kriegsgefangenschaft ist ein bloßer Gewahrsam. Die Gefangenen müssen von den Sträflingen getrennt gehalten und dürfen nicht zu Strafzwecken verwendet werden. Wenn sie beschäftigt werden, muss die Arbeit eine ihrem Range entsprechende sein. Die Offiziere dürfen

nicht gegen ihren Willen zur Arbeit angehalten werden. Die Arbeit muss bezahlt werden. Unter keinen Umständen dürfen sie gegen das eigene Vaterland verwendet werden. Die von ihnen benötigten Mobilien müssen den Gefangenen belassen werden, dagegen werden die militärischen Ausrüstungsgegenstände ihnen abgenommen und verfallen als Beute dem Staat. In Bezug auf die Verpflegung sind die Kriegsgefangenen gleich zu behandeln wie die eigenen Armeegehörigen gleichen Ranges. Der Staat, welcher Kriegsgefangene macht, bestimmt deren Freiheit. Das eigentliche Einsperren darf nur in Ausnahmefällen erfolgen. Entweicht ein Kriegsgefangener und gelangt er glücklich zu seiner Armee, so darf er auch bei Wiederergriffung nicht bestraft werden. Wird er aber bei der Entweichung erwischt, so kann er disziplinarisch bestraft werden. Der Bruch des Ehrenwortes bei der Freilassung, nicht mehr gegen den freilassenden Staat zu kämpfen, kann durch Erschießung bestraft werden. Es bestehen dann noch besondere Vorschriften über Führung von Listen über die Gefangenen, deren Austausch usw. Wie ganz anders ist dies heute als nach dem früheren Kriegsrecht, wo die Gefangenen oftmals kurzer Hand getötet worden sind!

Die Beute wird teils gemacht gleichzeitig mit den Kriegsgefangenen, teils wird sie allein weggenommen. Alles Kriegsmaterial des Gegners (Munition, Waffen, Pferde, Wagen usw.) wird durch Wegnahme Eigentum des wegnehmenden Staates kraft Beuterechts. Damit aber aus dem Besitz Eigentum werde, muss er ein gesicherter sein oder wenigstens eine Zeit gedauert haben. Die Beute muss entweder in die Aufnahmestellen des nehmenden Heeres verbracht worden sein, oder sie muss mindestens 24 Stunden im Besitze gewesen sein. Im Falle einer Wiedererlangung des Besizes innerhalb 24 Stunden gilt er als niemals verloren.

Die Objekte der Kriegsgefangenen Soldaten wie die notwendigen Ausrüstungsgegenstände müssen ihnen belassen werden und alles Privatvermögen verbleibt sein eigen und in seiner Verwahrung.

Die Verwundeten. — Das Rote Kreuz. Schon seit dem 16. Jahrhundert wurden zwischen einer Reihe von Staaten Verträge, die sich auf die Behandlung der Verwundeten und Kranken im Krieg bezogen, abgeschlossen. Auf Anregung von 2 Genfern, H. Dunant und Moynier, wurden seit 1864 alle Staaten der Welt zu einem Gesamtvertrage zusammengeschlossen. Die formelle Initiative hierzu ging vom Schweizer Bundesrat aus und seit daher hat die Schweiz eine besondere Mission erhalten, die Verhältnisse der Verwundeten und Kranken im Kriege wahrzunehmen. 1906 wurde die Genfer Konvention revidiert.

1. Ein erster Grundsatz dieser Konvention ist der, dass die Angehörigen eines Heeres, sowohl Kämpfende als Nichtkämpfende ohne Rücksicht auf ihre Nationalität versorgt werden sollen. Jede Armee hat die Pflicht, sämtliche in ihrem Raum liegenden Kranken und Verwundeten in gleicher Weise zu versorgen und sich so auch der feindlichen anzunehmen. Ergibt die militärische Notwendigkeit, dass die Kranken und Verwundeten zurückgelassen werden müssen, dann muss auch eine genügende Anzahl Sanitätspersonen zurückgelassen werden.

2. Ein anderer Grundsatz der Genfer Konvention ist folgender: Wenn jemand krank oder verwundet ist, so schließt dies seine Kriegsgefangenschaft nicht aus; geheilte Verwundete oder Kranke bleiben Kriegsgefangene.

3. Ein dritter Hauptsatz ist: Nach jedem Gefechte hat diejenige Truppe, die im Besitze des Schlachtfeldes ist, die nötigen Maßnahmen zur Feststellung der Toten und zu deren Bestattung zu treffen. Die Armeen sind verpflichtet, über die Kranken und Verwundeten genaue Verzeichnisse zu führen und hiervon dem Gegner Mitteilung zu machen.

Weiter statuiert die Genfer Konvention eine gewisse Art von Unverletzlichkeit (Immunität) für gewisse Institute des Sanitätsdienstes. Sie unterscheidet bewegliche Formationen und sesshafte

Anstalten. Die Sanitätsanstalten müssen, soweit es die militärischen Verhältnisse erlauben, geschont werden; sie dürfen nicht beschossen und ihrem Sanitätszwecke nicht entfremdet werden. Begibt sich eine Truppe unter den Schutz der Sanitätsanstalt, so genießt sie den allgemeinen Schutz nicht. — Das spezielle Sanitätspersonal: Ärzte, Diener, Geistliche usw. ist von der Kriegsgefangenschaft befreit. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf private Sanitätsanstalten und solche neutraler Staaten. Immerhin muss ihre Tätigkeit vom Heere, bei dem sie sind, autorisiert und auch dem Gegner notifiziert werden.

Als Abzeichen sämtlicher von der Genfer Konvention als unverletzlich (immun) bezeichneten Sanitätspersonen und Anstalten ist von vielen Staaten (auch China und Japan) das umgekehrte Schweizerwappen, nämlich das rote Kreuz im weißen Felde, von den mohamedanischen Staaten der rote Halbmond und von Persien der rote Löwe mit der Sonne angenommen worden.

Die Feindseligkeiten. Oberster Grundsatz für den Krieg ist: Es gibt kein unbegrenztes Recht der Verwendung der Kriegsmittel, im Gegensatz zum alten Kriegsrecht, welches jedes Mittel dem Gegner gegenüber als erlaubt erklärte. Eine Reihe von besonders unmenschlichen, grausamen Kriegsmitteln sind ausdrücklich verboten, so die Verwendung von Gift und vergifteten Waffen, Vergiftung von Gewässern, Verbreitung von Seuchen, hinterlistiges Umbringen von feindlichen Personen, Tötung von Personen, die sich auf Gnade oder Ungnade ergeben haben, Verbot der Bestimmung, dass kein Pardon gegeben werde, Zufügung unnötiger Leiden, Verbot der Verwendung grausamer (explodierender) Geschosse, von Geschossen mit erstickenden Gasen (nicht von allen Staaten unterschrieben). Verboten ist die missbräuchliche Verwendung des Zeichens der Genfer Konvention und der Parlamentäre. Durch ein besonderes Abkommen von 1899, erneuert 1907, ist verboten das Werfen von Geschossen aus Luftschiffen. Im Erneuerungsvertrage (von 1907) fehlen aber die großen Staaten wie Frankreich, das Deutsche Reich, Desterreich-Ungarn, Italien, England, Japan usw. Für diese steht nichts im Wege, Luftschiffe beliebig dazu zu verwenden.

Spiionage. Nicht verboten ist es, sich auf listige Weise, Nachrichten vom Feinde zu verschaffen, z. B. durch Bestechung z. B. Personen, die nicht zum Heere gehören und im Operationsgebiete sich befinden, sich aber auf listige Weise Nachrichten für den Feind beschaffen, sind Spione. Die Spiionage ist nicht verboten; alle Staaten brauchen sie; doch kann ein erwählter Spion standrechtlich erschossen werden. Spioniert jemand außer der Operationszone, so handelt es sich um ein gewöhnliches Verbrechen des Landesverrats u. a.

Der Parlamentär ist ein Angehöriger des fremden Heeres, der sich mit äußeren Kennzeichen versehen zum gegnerischen Heere begibt, um Verhandlungen zu pflegen. Er führt eine weiße Flagge. Kein Staat ist verpflichtet, einen Parlamentär anzunehmen, doch darf er ihn weder verletzen, noch gefangen nehmen (es kommt aber tatsächlich doch auch vor). Nur wenn der Parlamentär seine Stellung missbräuchlich benützt, so kann er gefangen, nicht aber bestraft werden. Anders selbstverständlich, wenn ein Spion die Parlamentärflagge mißbraucht.

Belagerung und Beschießung. Hauptprinzip der Konvention: Unverteidigte Ortschaften, Städte, Dörfer, Gasthöfe, auch nur einzelne Häuser dürfen nicht angegriffen oder bombardiert werden.

Unter Städten versteht man solche, die effektiv verteidigt sind; eine besetzte, aber von Truppen entblößte Stadt ist unverteidigt. Aber auch wo die Belagerung und Beschießung zulässig ist, sind gewisse Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Diese Ortschaften sind zu benachrichtigen, damit die feindliche Bevölkerung sich schützen kann. Die idealen Zwecke und dem Kultur dienenden Gebäude sind bei der Belagerung und Beschießung besonders zu berücksichtigen und sind deshalb durch Flaggen kenntlich zu machen. Bei Erstürmung ist die Plünderung formell verboten.

Verhältnis der kriegsführenden Armeen zur Bevölkerung. Es sind drei Arten der Bevölkerung zu unterscheiden: Die eigene Landesbevölkerung Angehörige neutraler Staaten, und Angehörige des feindlichen Landes. Im eigenen Lande gilt Landesrecht, nicht Völkerrecht und Territorialgewalt, nicht Kriegsgewalt, im fremden Lande gilt Kriegsrecht und Kriegsgewalt.

Im eigenen Gebiet kann eine Armee nach der jetzt herrschenden Auffassung, gegenüber der fremden Bevölkerung keine besonderen Maßregeln ergreifen. Nach der zweiten Friedenskonferenz ist es nicht einmal gestattet, die fremde Bevölkerung auszuweisen (kommt aber doch vor) oder in sog. Konzentrationslagern (Burenkrieg) zu verbringen. Die feindliche Bevölkerung ist intakt zu lassen, solange sie sich ruhig verhält. Niemals darf sie gegen das eigene Vaterland verwendet werden. Im feindlichen Gebiete muss zwischen dem Gebiet in der Kampzone und dem bereits okkupierten Gebiet unterschieden werden. Es darf im Okkupationsgebiet eine Armee die feindliche Bevölkerung weder zwingen noch bestrafen, Führer-Dienste zu leisten; es dürfen keine Auskünfte erteilt werden. Ein Antrag auf Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Kampzone ging auf der Friedenskonferenz nicht durch. In der Okkupationszone muss Vermögen, Leben und Familie geschont werden. Plünderung und mutwillige Zerstörung des Eigentums ist verboten; ebenso Kollektivstrafen, wie z. B. ein Dorf verbrennen.

Jedes im Besitze der feindlichen Armee befindliche Gebiet gilt als okkupiert. Der Okkupant übt eine Art staatsrechtlichen Mißbrauch darüber aus. Er ist gegenüber der feindlichen Bevölkerung zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung verpflichtet und darf nicht alles den militärischen Interessen opfern. Die bürgerliche Ordnung und das Prozessrecht sollen erhalten bleiben, und die Staatsverwaltung unter der Kontrolle des Okkupanten weitergeführt werden. Die vorübergehende Gewalt darf nicht mißbraucht, z. B. von der Bevölkerung der Treue nicht abverlangt werden usw. Allerdings kann in gewissem Maße die Gewalt gebraucht werden, so zu Requisitionen und Kontributionen. Requisition ist die zwangsweise Beschaffung von den der unmittelbaren Kriegsführung dienenden Gegenständen (Fuhrwerke, Wagen, Pferde usw.) und persönliche Dienstleistungen (Vesorgung von Transporten, aber nur im Okkupationsgebiet). Diese Leistungen müssen bar bezahlt werden. Es gilt aber der Grundsatz, dass nicht einfach die leistungsmäßige Leistung aus der Bevölkerung herausgepreßt werden darf. Die Ansprüche an eine Ortschaft müssen im Verhältnis sein zur Leistung, der Gebante der Requisition ist die Befriedigung der Bedürfnisse der Truppe, die sich in diesem Gebiete befindet. Anders die Kontribution; sie ist eine Einforderung von Geld. Beschränkungen für deren Einhebung sind: Sie darf nur von dem Oberbefehlshaber einer ganzen Armee erhoben und nur für die unmittelbaren Zwecke eines Truppenkörpers bezogen werden, also nicht nur ein Geldzusammenraffen wie etwa bei den früheren Brandschakungen. Die Kontribution wird nicht von der feindlichen Armee direkt, sondern mittelbar von den Verbänden wie Gemeinden, Bezirken usw. auf dem ordentlichen Steuerweg, als Zuschlag usw. erhoben. Es wird den Verbänden zur Abführung der Kontribution gewöhnlich eine Frist bestimmt.

Dies ist kurz das Wesentliche des Landkriegsrechts.

## Wem die Siegespalme?

Angesichts der gewaltigen Krieg. Ereignisse wird in weiten Kreisen mit Bangigkeit die inhaltsschwere Frage aufgeworfen: Wer wird in diesem Niesenkampfe siegen? Man beurteilt die Aussichten des Krieges vielfach nach trügerischen Symptomen des Augenblicks, und läßt dabei die hochwichtige Erwägung außer Acht, daß die kompetenten militärischen Autoritäten bei den kriegsführenden Mächten von vornherein jegliche Eventualitäten in Betracht gezogen haben.